

Sehr geehrte Frau Rudolf

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Leitfadens „Tagesschulangebote“ Stellung nehmen zu können. Nach Rücksprache mit dem Vernehmlassungsausschuss der kommunalen Verbände ergeben sich dazu die folgenden Bemerkungen:

- Die kommunalen Verbände erachten den Entwurf als sehr gut und für die Umsetzung in der Praxis hilfreich. Es ergeben sich lediglich ein paar wenige Detailbemerkungen.
- Seite 6 (Ziffer 1.1 Definition): Hier wird ausgeführt, unter Tagesschulangeboten verstehe die ERZ ein freiwilliges Angebot. Aus Elternsicht ist dies sicher richtig, aus kommunaler Sicht hingegen nicht. Sind nämlich die Voraussetzungen gegeben, handelt es sich um eine übertragene Gemeindeaufgabe. Anders als bis zum Inkrafttreten des revidierten VSG (Inkrafttreten 1.8.08) ist es keine freiwillige Gemeindeaufgabe mehr (was nicht heisst, dass die Gemeinde das Angebot nicht auch freiwillig erbringen könnte). Diesem Umstand müsste im Text Rechnung getragen werden.
- Seite 27 (Ziffer 3.3.13, Festlegung der Anstellungsbedingungen, erster Absatz): Hier wird ausgeführt, in welche Lohnklassen Lehrpersonen in der Regel eingereiht werden, wenn sie im Tagesschulbereich tätig sind. Gegen diesen Verweis ist an sich nichts einzuwenden. Es verhält sich aber in vielen Gemeinden so, dass diese Lehrpersonen mit diesen Einreihungen mehr Lektionen zu leisten haben, als wenn sie an der Volksschule tätig sind (Faktor x). Auf diesen Umstand wäre unseres Erachtens hinzuweisen.
- Seite 29 (Ziffer 4.2, Entscheid): Hier wird im zweiten Absatz ausgeführt, *das Führen eines Tagesschulangebots* bedinge eine Bestimmung in einem Gemeindeerlass. Das Führen eines Tagesschulangebots an sich bedarf keiner Grundlage in einem Erlass. Es gibt aber einzelne Regelungsbereiche (z.B. Rechtsverhältnis und Gehaltseinreihung des Personals, Unterschreiten der Elterngebühren, Mahlzeitengebühren), welche einen Gemeindeerlass bedingen. Dieser Umstand wäre im Leitfaden zu präzisieren, damit die Gemeinden wissen, in welchen Fällen sie den „Gesetzgebungsapparat“ in Bewegung setzen müssen, und in welchen Fällen ein „einfacher Beschluss“ genügt.

Wir danken Ihnen bei dieser Gelegenheit für Ihre Bemühungen und wünschen Ihnen bei der Umsetzungsunterstützung viel Erfolg.

Namens der kommunalen Verbände:

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Kramgasse 70
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08
Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch
www.begem.ch